

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 27 Freitag, den 6. Januar 2017 Nummer 1

Kurzinfos

Mitteilungen Landratsamt

Seite 2–13 Verschiedenes

Seite 14-15



I Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen		Dezernat – Finanzverwaltung	
Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0	Sekretariat	03421 758-2002
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0	Kämmereiamt	03421 758-2002
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0	Kreiskasse	03421 758-2150
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0	Vollstreckung	03421 758-2160
		Amt für Beteiligungsverwaltung/	
Bürgerbüros		Controlling	03421 758-2002
Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371		
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336	Dezernat - Bau und Umwelt	
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380	Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355	Umweltamt	03423 7097-4102
		Vermessungsamt	03423 7097-3401
Bereich Landrat		Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Büro Landrat	03421 758-1001	Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Büro Kreistag	03421 758-1015	Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Stabsstelle Presse- und		Straßenbauamt	03423 7097-3301
Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013		
Amt für Wirtschaftsförderung und		Dezernat - Ordnung	
Landwirtschaft	034202 988-1050	Dezernentin	034202 988-5001
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090	Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070	Lebensmittelüberwachungs- und	
		Veterinäramt	034202 988-5201
Dezernat - Hauptverwaltung		Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Dezernent	03421 758-1102	Ordnungsamt	034202 988-5401
Kommunalamt	03421 758-1202	Gesundheitsamt	03421 758-6302
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502		
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002	Dezernat – Soziales	
Eigenbetrieb Bildungsstätten		Dezernent	03421 758-6002
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300	Jugendamt	03421 758-6101
		Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement

Medienservice der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65 www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

IMPRESSUM

Landrat

Rückkehrertag



Gemeinsam mit der Geschäftsführerin der Agentur für Arbeit Oschatz Cordula Hartrampf-Hirschberg (auf dem Foto links) sowie dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig Kristian Kirpal (rechts) eröffnete Landrat Kai Emanuel im Großen Mehrzwecksaal von Schloss Hartenfels Torgau den 2. nordsächsischen Rückkehrertag. Zeitgleich fanden auch Rückkehrertage in Oschatz, Eilenburg und Delitzsch statt. Insgesamt nutzten knapp 50 Unternehmen die Möglichkeit, Arbeitsplätze zu offerieren und mit rückkehrwilligen Berufspendlern ins Gespräch zu kommen. "Ich würde mich freuen, wenn möglichst zahlreiche neue Arbeitsverträge daraus hervorgehen. Der Landkreis Nordsachsen braucht motivierte und gut ausgebildete Fachkräfte, um sich für die Zukunft möglichst stabil aufzustellen", sagte Landrat Emanuel.

Amt für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2 donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torqau

Landratsamt Nordsachsen Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau (kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Schlagwitz (Gde. Mügeln, Stadt)	18/2	0,8760	Gebäude- und Freifläche
Schlagwitz (Gde. Mügeln, Stadt)	2/1	0,0328	Verkehrsfläche
Schlagwitz (Gde. Mügeln, Stadt)	24	0,0990	Gebäude- und Freifläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft, bis zum 15. 1. 2017 ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



Dezernat Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-297/2016/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die Große Kreisstadt Torgau,

Markt 1, 04860 Torgau,

vertreten durch die Sachbearbeiterin Wirtschaftsförderung/ Grundvermögen, Frau Karin Aulrich, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender

Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes Hans Damm

bezüglich des im Grundbuch von Torgau Blatt 1673 verzeichneten Grundstückes

Flurstück 54 der Flur 7 der Gemarkung Torgau.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGR

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH, im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH, vom 25. 5. 2016 hervor. Demnach ist eine Baumaßnahme für eine Gashochdruckleitung im Bereich Torgau vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Abschluss von Pachtverträgen
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer komm. Dezernent

Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-297/2016/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die Große Kreisstadt Torgau, Markt 1,

04860 Torgau, achbearbeiterin Wirtsd

vertreten durch die Sachbearbeiterin Wirtschaftsförderung/ Grundvermögen, Frau Karin Aulrich, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

Eigentümer unbekannten Aufenthaltes Hermann Dähne

bezüglich der im Grundbuch von Torgau Blatt 667 verzeichneten Grundstücke

Flurstück 57 der Flur 7 der Gemarkung Torgau.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH, im Auftrag der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH, vom 25. 5. 2016 hervor. Demnach ist eine Baumaßnahme für eine Gashochdruckleitung im Bereich Torgau vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- Veräußerung an Dritte
- Grundstückstausch
- Auseinandersetzung der Gemeinschaft
- Abschluss von Pachtverträgen
- Veräußerung eines Miteigentumsanteiles
- Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a.

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer

komm. Dezernent

Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-321/2016/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die Große Kreisstadt Eilenburg, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Ralf Scheler, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach

Max Gustav Berger, geb. 5. 10. 1902, ges. 10. 4. 1960 bezüglich des im Grundbuch von Kospa-Pressen Blatt 46 verzeichneten Grundstückes

Flurstücke 79/80 und 79/81 der Flur 2 der Gemarkung Kospa-Pressen.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 18. 7. 2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Kopsa-Pressen vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde bedürfen:

 alle mit der Flurbereinigung verbundenen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer

komm. Dezernent

Aktenzeichen: 110/Be/081.9.0-318/2016/DZ

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die Große Kreisstadt Eilenburg, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Ralf Scheler, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

unbekannten Erben nach

Kurt Pretsch, geb. 13. 7. 1893, ges. 30. 3. 1969

bezüglich des im Grundbuch von Kospa-Pressen Blatt 48 verzeichneten Grundstückes

Flurstücke 79/76 und 79/77 der Flur 2 der Gemarkung Kospa-Pressen.

Mit Ausfertigung dieser Bestallungsurkunde wird die Bestallungsurkunde des Landratsamtes Nordsachsen vom 15. 9. 2016 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneten Eigentümers gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB. Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Grundstückeigentümers gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 26.05.2016 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Kopsa-Pressen vorgesehen.

Von der gesetzlichen Vertretung sind nur die nachstehenden Grundstücksverfügungen erfasst, die gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde bedürfen:

 alle mit der Flurbereinigung verbundenen Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.

Fleischer

komm. Dezernent

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730 2016 1004627

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 7 (3140): 48/66, 48/21, 48/20, 48/19, 48/17, 48/16, 48/14, 48/13

Antragsnummer: 730_2016_1004630

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 8 (3141): 23/1, 23/6, 23/7, 52/72, 52/90, 52/109, 52/110, 52/114, 52/115, 52/125, 52/138, 52/144, 52/146, 52/147, 52/149, 57/1, 57/7, 57/13, 19/2, 20/12, 20/15, 20/16, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/10, 52/75, 52/86, 52/116, 52/119, 52/121, 52/140, 52/148, 52/150, 52/154

Gemarkung Bad Düben Flur 11 (3144): 88/6

Antragsnummer: 730_2016_1004626

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 10 (3143): 52/2, 51/2

Antragsnummer: 730_2016_1002996

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 14 (3147): 15/5, 19/7, 19/8, 19/25, 19/28, 19/29, 19/30, 19/31, 19/36, 19/37, 19/61, 19/63, 19/65, 19/66, 19/81, 19/91, 19/99, 19/113, 19/189, 19/191, 19/207, 26/4, 26/8, 257/18, 339/12, 10/30, 10/32, 10/33, 14/3, 14/4, 14/5, 14/7, 14/8, 16/2, 19/5, 19/6, 19/21, 19/22, 19/26, 19/60, 19/64, 19/68, 19/69, 19/73, 19/78, 19/80, 19/84, 19/85, 19/100, 19/110, 19/111, 19/112, 19/114, 19/115, 19/174, 19/175, 19/178, 19/192, 19/204, 26/3, 26/6, 26/7, 307/26, 308/26, 309/25, 389/15, 394/26, 395/25, 416

Antragsnummer: 730_2016_1004402

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 18 (3151): 47, 51, 52, 53, 54, 58, 59, 35, 56

Antragsnummer: 730_2016_1004400

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 20 (3153): 9, 8, 3/2, 3/1

Antragsnummer: 730_2016_1004401

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bad Düben Flur 21 (3154): 33/6, 33/5, 33/4, 26/3, 24, 23, 20, 7/5, 7/3, 7/2, 37/3, 37/2, 35/1, 33/1, 32/1, 30, 26/2, 21/2, 21/1, 12, 8, 7/10, 7/9, 7/8

Art der Änderung

- 1. Veränderung von Gebäudedaten
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG

für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVerm-KatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

9. 1. 2017 bis zum 8. 2. 2017 in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes Nordsachsen Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

in der Zeit

Dienstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–19.00 Uhr Donnerstag: 8.30–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr Freitag: 8.30–12.00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch

Amtsleiterin

Dezernat Ordnung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen informiert:

Amtliche Bekanntmachung Schutz vor Geflügelpest

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen vom 24.11.2016, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 24. 11. 2016 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 9. 12. 2016 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBI. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:

Nachdem am 23. 11. 2016 mit Befund durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, der hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer in Delitzsch tot aufgefundenen Stockente nachgewiesen wurde, erließ das Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen per Allgemeinverfügung am 24. 11. 2016 Festlegungen zur Einrichtung eines Beobachtungsgebietes in einem Umkreis von 10 Kilometern um den Fundort dieses Wildvogels und ordnete Maßnahmen gemäß §§ 55–56 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet an.

Im Beobachtungsgebiet ist das Verbringen gehaltener Vögel aus dem Beobachtungsgebiet laut § 56 Abs. 2 der Geflügel-

pest-Verordnung für 15 Tage nach Feststellung des Beobachtungsgebietes bzw. das Freilassen von gehaltenen Vögeln zur Aufstockung des Wildvogelbestandes sowie das Bejagen von Federwild für 30 Tage nach Feststellung des Beobachtungsgebietes zu untersagen.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 24. 11. 2016 wurden im Landkreis Nordsachsen keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der oben genannten Fristen gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für das Beobachtungsgebiet aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außen-

stellen

Südring 17, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lranordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Hinweise:

Sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten sind per Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14.11.2016 in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten.

Delitzsch, den 27. Dezember 2016

Dr. Brauer Stellv. Amtstierärztin

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin des Landkreises Nordsachsen

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin des Landkreises Nordsachsen vom 15. 12. 2016, welche auf der Internetseite www.landkreisnordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 15. 12. 2016 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 23. 12. 2016 veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß § 63 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBI. I S. 1212), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBI. I S. 1564) geändert worden ist (Geflügelpest-Verordnung), aufgehoben.

Begründung:

Nachdem am 15. 12. 2016 mit Befund durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest, das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5 bei einem in der Kiesgrube Zschepplin tot aufgefundenen Schwan nachgewiesen wurde, erließ das Lebensmittelüberwachungsund Veterinäramt (LÜVA) des Landratsamtes Nordsachsen per Allgemeinverfügung am 15. 12. 2016 Festlegungen zur Einrichtung eines Sperrbezirkes in einem Umkreis von 3 Kilometern um den Fundort dieses Wildvogels und ordnete Maßnahmen gemäß §§ 55-56 der Geflügelpest-Verordnung für den Sperrbezirk an.

Die Maßnahmen im Sperrbezirk sind gemäß § 56 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung für die Dauer von 21 Tagen nach Feststellung des Sperrbezirkes durch die zuständige Behörde anzuordnen.

Seit der amtlichen Feststellung der Wildvogel-Geflügelpest am 15. 12. 2016 wurden im Sperrbezirk keine weiteren Befunde des hochpathogenen aviären Influenzavirus bei Wildvögeln oder Nutzgeflügel nachgewiesen. Nach Auslaufen der oben genannten Frist gemäß der Geflügelpest-Verordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk in der Gemeinde Zschepplin aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lranordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Schwan in der Gemeinde Zschepplin des Landkreises Nordsachsen vom 15. 12. 2016, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 15. 12. 2016 und im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen vom 23. 12. 2016 veröffentlicht wurde, ist weiterhin in Kraft.

Unbeschadet dieser Allgemeinverfügung weist das Landratsamt Nordsachsen alle Halter nochmals ausdrücklich darauf hin, dass weiter sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten durch die Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 14. 11. 2016 auch weiter in geschlossenen Ställen oder geeigneten Schutzvorrichtungen zu halten sind. Über die eventuell Aufhebung dieser Maßnahme informieren wir Sie gesondert zu einem späteren Zeitpunkt.

Delitzsch, den 5. Januar 2017

Dr Hüller-Krah

Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei zwei Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei zwei tot aufgefundenen Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 26. 1. 2017 festgelegt.
- 2. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt: Große Kreisstadt Torgau mit der
 - nördlichen Grenze: nördlich des Wohngebietes Nord-West, Nordstraße, Am Glaswerk bis zur Elbe
 - östlichen Grenze: Ortslage Brückenkopf und Ortsteil Loßwig
 - südlichen Grenze: Gehegeteich, nördlich des Benkenteiches
 - westlichen Grenze: westlich vom Schwarzen Bär, westlich des Muna-Geländes

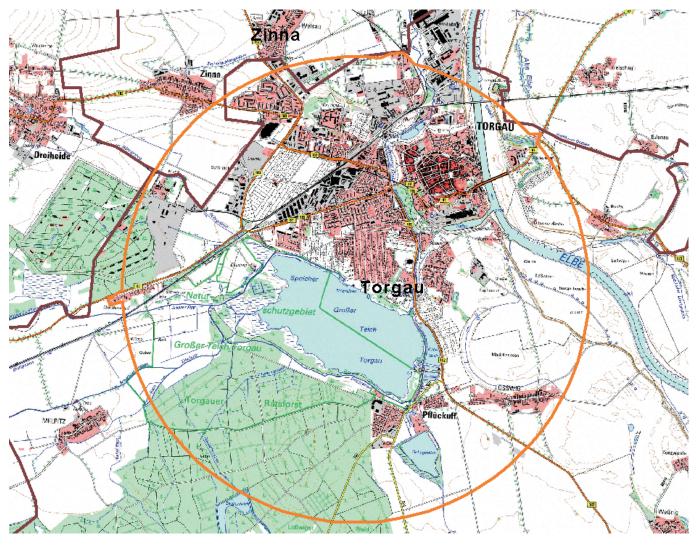


Abbildung 1: Sperrbezirk – die orange Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze.

- 3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
- 4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügelin geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

- 4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.
- 4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.
- 4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
- 4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
- 4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur

Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

- 4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.
- 4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4.1 oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
- Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 4 angeordnet.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen. de) unter der Rubrik "Aktuelles" einzusehen.

Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lranordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll

i.A.

Dr. Hüller-Krah

Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Nach Aufhebung dieser Allgemeinverfügung gelten für das unter Ziffer 2 benannte Gebiet die Maßregeln des Beobachtungsgebietes (Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 05.01.2017 zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei zwei Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau des Landkreises Nordsachsen).

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tier-GesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei zwei Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau des Landkreises Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei zwei tot aufgefundenen Schwänen in der Großen Kreisstadt Torgau wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km für 30 Tage bis zum 04.02.2017 festgelegt.
- Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

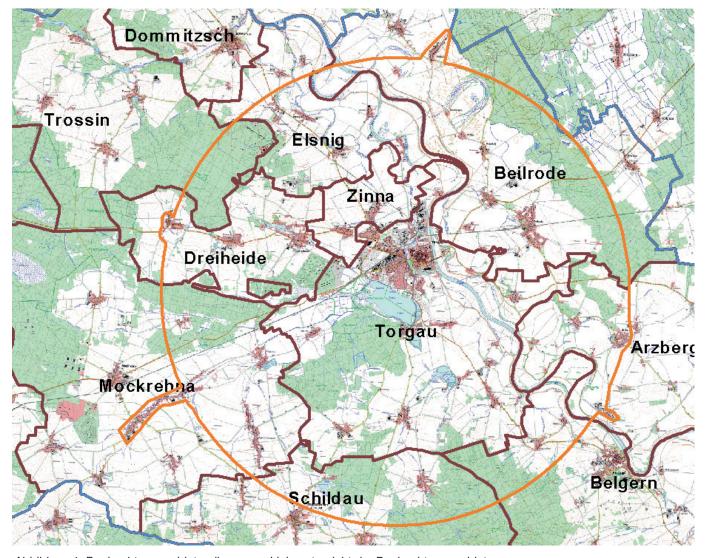


Abbildung 1: Beobachtungsgebiet – die orange Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze.

Große Kreisstadt Torgau mit allen Ortsteilen

Gemeinde Arzberg mit den Ortsteilen Arzberg, Heidehäuser, Kamitz, Kathewitz, Köllitsch, Piestel, Prausitz, Pülswerda und Triestewitz

Gemeinde Beilrode mit den Ortsteilen Beilrode, Dautzschen, Döhlen, Eulenau, Kreischau, Last, Neubleesern, Rosenfeld und Zwethau

Stadt Belgern-Schildau mit den Ortsteilen Belgern, Döbeltitz, Mahitzschen, Schildau mit der Ortslage Zur Neumühle und Taura

Gemeinde Dreiheide mit allen Ortsteilen

Gemeinde Elsnig mit den Ortsteilen Döbern, Elsnig, Mockritz, Neiden, Vogelgesang und Waldsiedlung

Gemeinde Mockrehna mit den Ortsteilen Audenhain, Gräfendorf, Klitzschen und Langenreichenbach

3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

- 4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - 4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmitteüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen bis zum 20. 1. 2017 nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 4.4. Bis zum 4. 2. 2017 dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.

- 4.5. Bis zum 4. 2. 2017 darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
- 4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.
- Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
- Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.
- Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben
- 7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen. de) unter der Rubrik "Aktuelles" einzusehen.

Desweiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängekästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Dr.-Belian-Str. 4–5, 04838 Eilenburg, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz, Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@Iranordsachsen.de-mail.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll

i.A.

Dr. Hüller-Krah

Sachgebietsleiterin Tiergesundheit, Tierschutz, Tierarzneimittelüberwachung

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tier-GesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Projekte der Gesundheitsförderung & Prävention Fördermittel bis zum 5. 3. 2017 beantragen

Gemäß Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Förderung der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe werden Zuwendungen für regionale Kleinprojekte auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitshilfe gewährt. Diese Unterstützung erfolgt als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben (vorrangig für Honorarkosten, anteilig für Sachausgaben) für Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention und umfasst für das Jahr 2017 in unserem Landkreis folgende Handlungsfelder:

- Suchtprävention,
- Gesund Aufwachsen,
- Aktives Altern Altern in Gesundheit, Autonomie und Mitverantwortlichkeit.

Für diese drei Schwerpunktthemen erwartet der Landkreis voraussichtlich gesamt ca. 9 500,– € an Fördermitteln. Der Bewilligungszeitraum liegt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, von April bis Dezember 2017.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Hierüber entscheidet das Gremium der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung und Prävention des Landkreises Nordsachsen und die vom Freistaat Sachsen eingesetzte Bewilligungsbehörde.

Antragsteller können zum Beispiel Schulen, Kitas oder Jugendeinrichtungen sein. Des Weiteren möchten wir Vereine, Seniorenklubs, Begegnungsstätten sowie weitere Träger und Akteure in der Seniorenarbeit ermutigen, Projektideen zu entwickeln oder bereits mit kleineren Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und Prävention im Alter (zum Beispiel im Bereich der Ernährung, Bewegungsförderung und Sturzprävention, der Mundgesundheit oder Prävention von Zivilisations- oder Suchterkrankungen) beizutragen.

Dabei sollten übergeordnete Zielstellungen sein:

- der Erhalt und die Verbesserung der funktionalen und subjektiven Gesundheit sowie
- die Stärkung und Entwicklung von Ressourcen und Potenziale älterer Menschen.

Projektbeantragung:

Nähere Informationen, Unterstützung bei der Antragstellung sowie das Antragsformular, welches bis zum 05.03.2017 beim Gesundheitsamt Nordsachsen einzureichen ist, erhalten Sie unter: www.landkreis-nordsachsen.de (Bürgerservice > Aufgaben > Gesundheitsförderung) bzw. bei:

Conny Dietze

(Koordinatorin für Gesundheitsförderung & Prävention)

Tel.: 034202/988-6333,

E-Mail: Conny.Dietze@lra-nordsachsen.de

Mit freundlichen Grüßen

Conny Dietze



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Bereich Torgau

Frau Politschuk Tel.: 03421 7586107 Schlossstraße 27, 04860 Torgau



Bereich Delitzsch-Eilenburg

Frau Helfer-Thiemecke Tel.: 034202 9886140

Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch

· Bereich Oschatz

Frau Renner Tel.: 03435 9846180

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Verschiedenes

Dienstleistungsgenossenschaft "Wöllnauer Senke" eG i.L. (GnR 495 - Amtsgericht Leipzig)

OT Sprotta Lindenallee 44 04838 Doberschütz

Die Genossenschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Genossenschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Sprotta, den 27. 12. 2016





Veranstaltungsplan Januar 2017

Jeden Montag und Mittwoch finden in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr bei uns bzw. mit uns verschiedene Veranstaltungen

12.30 Uhr-14.00 Uhr Medienoldies

"Neujahrs-Kaffeekränzchen" 11. 1. 2017

"Gedächtnistraining/ Spielnachmittag" 18. 1. 2017

12.30 Uhr-14.00 Uhr Medienoldies

25. 1. 2017 "Anwalt zum Thema Erbrecht"

Jeden Montag trifft sich unsere Handarbeitsgruppe in unseren Räumen von 14.00 bis etwa 17.00 Uhr - jeder ist willkommen.

Weitere Veranstaltungen im Internet unter: www.seniorenzentrum-torgau.de

Aktuelle Termine beim FIT e.V. im Januar 2017

Frauenfrühstück

Di., 10. 1. 2017: Neujahrsbrunch, wir lassen die Feiertage

ab 10.00 Uhr Revue passieren.

Welche Vorsätze gibt es für das neue Jahr?

Di, 24. 1. 2017: Spielefrühstück, eigene Spiele können gern

ab 10.00 Uhr mitgebracht werden.

Frauengruppe "Kontakt"

Mo., 9. 1. 2017: Wir sprechen über das vergangene Jahr. ab 15.00 Uhr Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Mo., 23. 1. 2017: Gemütliche Teerunde mit eigenen

ab 15.00 Uhr Kuchenrezepten.

Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Kindergruppe "Sonnenstrahl"

Mo., 16. 1. 2017: Die Kinder basteln gern etwas zum Spielen. ab 16.00 Uhr Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Mo., 30. 1. 2017: Wir backen gemeinsam leckere Kekse. ab 16.00 Uhr Treffpunkt ist in TG-NW im Stadtteiltreff.

Puppenspielnachmittag mit Kindergruppe "Schmetterling"

Kinder treffen sich im FIT-Haus, Leipziger Mo, 9. 1. 2017:

16.00 Uhr Straße 28,

Wie heißen Deine Lieblingsbücher?

Mo. 23. 1. 2017: Kinder treffen sich im FIT-Haus, Leipziger

16.00 Uhr

Spielenachmittag mit Theaterstück

"Die drei Schweinchen".

Änderungen im Plan möglich!

Wir wünschen allen ein gesundes neues Jahr 2017!

Mit freundlichen Grüßen Fraueninitiative Torgau www.fit-torgau.de

Ausstellungen

Zur bereits 299. Ausstellung lädt der Torgauer Kunst- und Kulturverein "Johann Kentmann" e. V. ein. Unter dem Thema "Die Fata Morgana eines Künstlers" eröffnet Sergej Werbuk seine Ausstellung in der Kleinen Galerie im Hahnemannhaus mit einer Vernissage.

Sergej Werbuk - Kunstmaler, Bühnenbildner, Designer -wurde 1949 in Charkow/Ukraine geboren. Seit 1999 lebt und arbeitet er in der Lutherstadt Wittenberg. Vorrangig malt er in Öl, gibt Unterricht und ist bei Stadtfesten und anderen Events als Porträtzeichner/ Schnellzeichner sehr erfolgreich

Am 6. Januar 2017, um 19:00 Uhr wird die Ausstellung im Hahnemannhaus, Pfarrstraße 3, feierlich eröffnet. Die musikalische Umrahmung übernimmt wie gewohnt die Musikschule "Heinrich Schütz".

Der Torgauer Kunst- und Kulturverein "Johann Kentmann" e. V. präsentiert in der Galerie der Collm Klinik Oschatz GmbH eine neue, umfangreiche Ausstellung. Wie stets wird ein anspruchsvoller Mix aus Fotografien, Malereien und Schülerarbeiten den Patienten, dem Klinikpersonal und den Besuchern vorgestellt. In Augenschein zu nehmen sind:

Untergeschoss Physiotherapie

und 2. Etage Foyer: Fotografien der Fotogruppe

Nordsachsen

Erdgeschoss Röntgen: Malerei - Hans-Ekhardt Jäger

(Sitzenroda)

Schülerarbeiten – Zeichengruppe 1. Etage Foyer:

für Kinder und Jugendliche des Vereins, Oberschule Torgau-Nordwest, Johann-Walter-Gymnasium

Malerei "Landschaften" -3. Etage Foyer: Hans-Peter Graul (Oschatz)

Zur Vernissage am Donnerstag, dem 12. Januar 2017, um 15.00 Uhr sind alle Interessierten nach Oschatz in die Parkstraße 1 eingeladen. Diese Ausstellung wird bis Mai 2017 zu sehen sein.

Südtirols Naturparadies in Eilenburg erleben: Naturwunder auf der Großleinwand

Die bekannte Reiseshow-Reihe "Wunder Erde" kommt am Sonntag, dem 8. Januar 2017, nach Eilenburg. Der weit gereiste Fotojournalist Roland Kock präsentiert live die atemberaubenden Berglandschaften Südtirols auf der Großbildleinwand. Die Besucher erleben um 16.00 Uhr im großen Saal des Bürgerhauses eine Reise mit traumhaften Bildern, Filmen und schöner Musik. Über viele Monate waren Kock und sein Team mit der Kamera unterwegs, um jetzt die einzigartigen Naturwunder in brillanter HD-Qualität zu zeigen. Selbst erfahrene Reisende entdecken so die Schönheiten Südtirols in einem ganz neuen Licht. In der Multimediashow gibt es zusätzlich viele wertvolle Reisetipps aus erster Hand.

Eintrittskarten können ab sofort unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 2224242 reserviert werden. Weitere Informationen stehen unter www.Wunder-Erde.de im Internet.